

# SATZUNG

## über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Werlaburgdorf

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zzt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Werlaburgdorf in seiner Sitzung am 31.05.2007 die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Werlaburgdorf wie folgt festgesetzt:

### 1. Änderung

1. Bei Benutzung nachstehender Einrichtungen betragen die Gebühren:

#### A. Saal einschl. Empfangsraum, Klubraum und Küche

Veranstaltung	örtliche Nutzer in Euro	Nutzer aus der Samtgemeinde in Euro
für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen	235,00	340,00
für Familienfeiern	235,00	340,00

#### B. Saal allein

für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen	130,00	190,00
für Familienfeiern	130,00	190,00
für gewerbliche Nutzung je Stunde	55,00	65,00
gewerbliche Nutzung mindestens jedoch	130,00	130,00
für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine und ähnliche Veranstaltungen	50,00	80,00

#### C. Empfangsraum allein

für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen	50,00	90,00
für Familienfeiern	50,00	90,00
für gewerbliche Nutzung je Stunde	40,00	45,00
mindestens aber	90,00	100,00
für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine und ähnliche Veranstaltungen	20,00	40,00

#### D. Klubraum allein

für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen	60,00	90,00
für Familienfeiern	60,00	95,00
für gewerbliche Nutzung je Stunde	45,00	90,00
mindestens aber	90,00	100,00
Für Versammlungen der Vereine und Elternversammlungen	20,00	30,00

#### E. Benutzung der Küche

allgemein	60,00	95,00
Kaffeeküche	25,00	50,00

#### F. Freizeitsportgruppen/Vereine

jährlich	eine Nutzung	zwei Nutzungen	drei Nutzungen
pro Person	25,00	35,00	45,00

#### **G- Nutzung Sportheim**

<b>für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen</b>	<b>80,00</b>	<b>90,00</b>
<b>für Familienfeiern</b>	<b>80,00</b>	<b>90,00</b>
<b>für gewerbliche Nutzung je Stunde</b>	<b>45,00</b>	<b>55,00</b>
<b>mindestens aber</b>	<b>90,00</b>	<b>110,00</b>
<b>Für Versammlungen der Vereine und Elternversammlungen</b>	<b>20,00</b>	<b>30,00</b>

- Die Beiträge für Freizeitsportgruppen/Vereine sind jeweils zum 01.01. und 01.07 eines jeden Jahres zu erheben.  
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei.
- Für Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten am Vortage ( beginnend ab 11.00 Uhr) oder für Aufräumarbeiten nach Veranstaltungen (ebenfalls ab 11 Uhr) werden 50 % der jeweiligen Gebühren berechnet. Diese Regelung gilt nicht für die örtlichen Vereine und Verbände.
- Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen im Saal ist eine Kautions in Höhe von Euro 150,00 für die anderen Buchungsmöglichkeiten in Höhe von Euro 30,00 die im Voraus mit der jeweiligen Gebühr zu zahlen sind. Diese Regelung gilt nicht für die örtlichen Vereine und Verbände.
- Die Gebühren für mehrtägige Veranstaltungen, bei Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit sowie für nicht Aufgeführtes, legt der Verwaltungsausschuss im Einzelfall fest.

6. Bei Rücktritt von Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 50% erhoben, wenn dieser innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Über Ausnahmen z. B. in Krankheits- und Todesfällen und zur Vermeidung von unbilligen Härten entscheidet der Verwaltungsausschuss.
7. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung der Benutzungsvereinbarung. 60 % der Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides, die restlichen 40 % der Gebühren und die Kautions spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung fällig. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für die örtlichen Vereine und Verbände werden 14 Tage vor der Veranstaltung fällig.
8. Discos, Oldie-Nights u.s.w. können nur von Vereinen gebucht und durchgeführt werden.

Für die Nutzung von Strom aus dem Dorfgemeinschaftshaus zum Betrieb eines Imbiss- oder Kühlwagens wird je Veranstaltung eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.05.2001 und die 1.Änderungssatzung vom 18.02.2002, außer Kraft.

Werlaburgdorf, 31.05.2007

(Oesterhelweg)  
Bürgermeister

(Memmert)  
Gemeindedirektor

(Siegel)